

## A n t w o r t

### des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Iris Nieland, Michael Frisch und Dr. Jan Bollinger (AfD)  
– Drucksache 17/13075 –

### Umsetzung der Grundsteuerreform

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/13075** – vom 17. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Grundsteuer ist eine der wichtigsten kommunalen Steuerarten. Im Jahr 2019 betrug das Aufkommen insgesamt 573 Mio. Euro in Rheinland-Pfalz.

Aktuell steht die Grundsteuer vor einer großen Reform. Rheinland-Pfalz ist eines von sechs Bundesländern, das bei der Neuregelung der Grundsteuer bislang kein eigenes Landesmodell entwickelt hat und damit die Öffnungsklausel ungenutzt lässt. Die Finanzverwaltung wird daher alle Grundstücke neu bewerten müssen. Dabei ist es eine Absichtserklärung der Politik, dass die neue Grundsteuer aufkommensneutral sein soll.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um eine Neubewertung der Grundstücke vorzunehmen?
2. Von welchen Verwaltungskosten wird bei der Neubewertung der Grundstücke derzeit ausgegangen?
3. Wie würde sich das Grundsteueraufkommen im Rahmen der Reform entwickeln, wenn die jetzt bestehenden Hebesätze der Kommunen beibehalten würden?
4. Wie hoch wird das Risiko bewertet, dass die Aufsichtsbehörden eine Aufkommensneutralität verhindern könnten, indem sie hoch verschuldeten Kommunen eine Senkung ihrer Hebesätze untersagen?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zum Zwecke der Umsetzung der Grundsteuer-Reform wurde eine Projekt-AG „Umsetzung der Grundsteuer-Reform in Rheinland-Pfalz“ beim Ministerium der Finanzen unter Federführung des für die Bewertung sowie die Grundsteuer zuständigen Referats unter Einbeziehung der für Fragen des Personalwesens, der Automation und der Organisation zuständigen Referate gegründet. Das Landesamt für Steuern ist in dieser AG mit Bediensteten aus den entsprechenden Spiegelreferaten sowie dem Kommunikationsbereich vertreten.

Der Projektauftrag ist auf die Umsetzung der Grundsteuer-Reform in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Grundsteuer-Reformgesetzes – das sogenannte Bundesmodell – gerichtet. Seitens der Landesregierung ist keine Gesetzesinitiative beabsichtigt, um von der grundgesetzlich eingeräumten Abweichungsgesetzgebung (Länderöffnungsklausel) Gebrauch zu machen.

Bisher haben drei Sitzungen der Projekt-AG stattgefunden (28. Januar 2020, 27. Mai 2020 sowie 27. August 2020). Darüber hinaus wird ein regelmäßiger Austausch mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation u. a. in Sachen Bodenrichtwert-Ermittlung sowie mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz praktiziert. Zudem sind Bedienstete des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Steuern in Arbeitsgruppen auf Bundesebene unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen vertreten.

Nach derzeitigem Planungsstand soll mit der verwaltungsseitigen Annahme der Feststellungserklärungen zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 ab Juli 2022 begonnen werden. Im Laufe des Jahres 2024 werden sodann den Gemeinden die Grundsteuermessbeträge auf Basis der neuen Grundsteuerwerte (ehedem Einheitswerte) abschließend mitgeteilt, damit diese die reformbedingte Anpassung ihrer Hebesätze für die Grundsteuer-Hauptveranlagung 2025 vornehmen können.

Zu Frage 2:

Derzeit liegen zur hiesigen Fragestellung keine belastbaren Zahlen vor. In Rheinland-Pfalz werden ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten neu zu bewerten sein. Zwischen Bund und Ländern befinden sich – unabhängig von der Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel – aktuell noch einige Parameter in Abstimmung, die Einfluss auf Ausgestaltung und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten haben. Auch die Art und Weise der automationstechnischen Unterstützung bzw. des automatisierten Datenaustausches zwischen allen Beteiligten inklusive der Kommunalverwaltungen werden immer weiter konkretisiert. Erst wenn diese Rahmenbedingungen endgültig feststehen, kann insbesondere der Personalbedarf, der einen Großteil der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Neubewertung der Grundstücke ausmachen wird, im Detail berechnet und auf die fragliche Zeitschiene verteilt werden.

Der Personalbedarf war im Jahr 2019 auf landesweit 360 VZÄ (verteilt auf sechs Jahre) geschätzt worden. Dieser kumulierte Personalbedarf beruhte auf einer vorläufigen Vollzugaufwandsschätzung des BMF zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens und beinhaltete z. B. noch keine Intendanten. Eine Expertengruppe hat auf Basis der nach Verabschiedung des Grundsteuer-Reformgesetzes („Bundesmodell“) feststehenden Rahmenbedingungen kürzlich ein Bundesmuster vorbereitet, das sich noch in der Abstimmung zwischen den Ländern befindet.

Zu Frage 3:

Die Frage nach der reformbedingten Entwicklung des Grundsteueraufkommens unter Beibehaltung der aktuellen Hebesätze ist hypothetischer Natur und kann objektiv derzeit nicht beantwortet werden. Das zukünftige Grundsteueraufkommen auf Basis des reformierten Bewertungsrechts beruht auf den sog. Grundsteuerwerten, die die bisherigen Einheitswerte ablösen werden. Die Feststellung dieser Grundsteuerwerte nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 erfolgt ab Mitte 2022 und wird sich bis Mitte 2024 erstrecken. Auf diese Grundsteuerwerte werden die reformierten Grundsteuer-Messzahlen angewendet, die das Grundsteuer-Messbetragsvolumen der Gemeinden als Steuergläubiger in Gänze ergeben. Hierauf sind in einem letzten Schritt die gemeindlichen Hebesätze anzuwenden.

Mithin sind derzeit objektiv keine belastbaren Aussagen zu Aufkommenswirkungen eines reformierten grundsteuerlichen Bewertungsrechts unter Zugrundelegung aktueller Hebesätze möglich, da der Beginn der einschlägigen Feststellungsarbeiten noch aussteht und für die Beantwortung der hiesigen Fragestellung der landesweite Abschluss dieser Arbeiten abgewartet werden muss.

Zu Frage 4:

Die Frage bezieht sich offensichtlich auf den Erlass von gemeindlichen Haushaltssatzungen des Jahres 2025. Da heute noch nicht bekannt sein kann, in welcher Höhe die Gemeinden für das Jahr 2025 Einnahmen und Ausgaben veranschlagen und wie hoch die Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer im Jahr 2025 ausfallen werden, wären Risikobewertungen der Landesregierung zu möglichen Hebesatz-Entscheidungen und darüber hinaus zu Entscheidungen über ihren Haushaltsausgleich in den 2 304 Gemeinden derzeit spekulativ. Deshalb ist eine Aussage hierzu nicht möglich.

Doris Ahnen  
Staatsministerin